

Retouren an MAI – Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat
Präsidial- und Rechtsangelegenheiten
SachbearbeiterIn Dr.ⁱⁿ Margit Bock-Kasseroller
Telefon +43 512 5360 3312
Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at
Ort, Datum Innsbruck, 02.06.2021

**Novellierung der Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck, Aufnahme des Marktes
in der Au
Maglbk/35748/RA-VL-VO/1**

Kundmachung

Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 27.05.2021 nebenstehend angeschlagene

**Verordnung, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck
geändert wird**

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat

Dr.ⁱⁿ Margit Bock-Kasseroller

Verordnung, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck,
(Innsbrucker Marktordnung 1999 - IMO 1999) geändert wird
(Beschluss des Gemeinderates vom 27.05.2021)

Artikel I

Die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Marktordnung 1999 - IMO 1999, Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.1999 in der Fassung der Beschlüsse vom 21.06.2001, 19.05.2011, 27.02.2014, 11.10.2018, 10.10.2019 und 16.07.2020 wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:

„Auf Grund der §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2020, wird nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol und der Landwirtschaftskammer Tirol verordnet:“

2. In § 1 Abs. 3 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 112/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 65/2020“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird das Zitat „LGBl. Nr. 144/2018“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 51/2020“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 und Abs. 6 wird das Zitat „BGBl. I Nr. 77/2019“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 161/2020“ ersetzt.

5. § 7 hat zu lauten:

„Verkaufsstände, Verkaufswagen

(1) Verkaufswagen und Verkaufsstände dürfen auf den in § 8 Abs. 1 Z. 1 bis 8 genannten Märkten nur auf Marktflächen aufgestellt werden, die für diesen Zweck zugewiesen worden sind; auf Gelegenheitsmärkten richtet sich die Aufstellung von Verkaufswagen und Verkaufsständen nach der erteilten Bewilligung (§ 13).

(2) Bei Zuweisungen bzw. Bewilligungen gemäß Abs. 1 ist auf die Marktverhältnisse, die Sicherheit von Personen und das Marktbild Bedacht zu nehmen. Insbesondere können Auflagen bezüglich der Beschaffenheit, der Ausstattung, der Reinhaltung und des Aussehens von Verkaufswagen und Verkaufsständen sowie der Installation und des Betriebes von Geräten erteilt werden.“

6. In § 8 Abs. 1 wird nach Z 7 folgende Z 8 hinzugefügt:

„8. Der Markt in der Au findet jeden Freitag von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem südlichen Gelände der Grundparzelle .1997 KG Hötting statt. Der Markt besteht aus einem Händlermarkt und einem Markt für landwirtschaftliche Erzeugungs- und Verarbeitungsprodukte.“

7. In den § 12 Abs. 3 und 4 wird die Wortfolge „Auf den in § 8 Abs. 1 Z. 3 bis 7 genannten Märkten“ durch die Wortfolge „„Auf den in § 8 Abs. 1 Z 3 bis 8 genannten Märkten“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.